Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (11-12)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG **Nr. 11/12** **NOVEMBER/DEZEMBER 1958**

B. Entscheide kantonaler Behörden

23. Altersfürsorge. *Wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorge-Einrichtungen werden, soweit jährlich Fr. 600.– übersteigend, gemäß dem bernischen Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge als Einkommen angerechnet; darunter fallen auch die Zuwendungen, welche auf Grund des BB vom 17. Oktober 1946/22. Dezember 1954 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer ausgerichtet werden.*[1] *– Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden in der Regel vom Staat getragen.*

1. I. wohnte bis Ende August 1957 in S. und bezog dort Fürsorgeleistungen gemäß dem kantonalen Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Am 1. September 1957 siedelte er nach B. über. Die städtische Fürsorgedirektion B. verweigerte ihm mit Beschluß vom 30. Oktober 1957 die Weitergewährung der Altersfürsorgeleistungen, weil I. als kriegsgeschädigter heimgekehrter Auslandschweizer sich in erster Linie um die gesetzliche Auslandschweizerhilfe bewerben müsse. Gegen diesen Beschluß führt I. gemäß Artikel 28 des Altersfürsorgegesetzes bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde. Er verlangt, daß die Gemeindestelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge in B. verhalten werde, ihm ab 1. September 1957 die gesetzlichen Altersfürsorgeleistungen auszurichten und ihm für gehabte Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 125.– zu bezahlen.

2. Die kantonale Fürsorgedirektion hat davon abgesehen, eine Vernehmlassung der beklagten Gemeindebehörde einzuholen, weil ihr der Sachverhalt bekannt und die Rechtslage klar ist.

3. Der Beschwerdeführer ist im März 1945 aus Deutschland, wo er während 20 Jahren gelebt und dann infolge des Krieges seine Existenz verloren hatte, in den Kanton Bern zurückgekehrt. Er erhielt bereits damals vorübergehend Leistungen der Auslandschweizerhilfe des Bundes. In der Folge fand er mit seiner Familie in S. Unterkunft und Verdienst als Hilfsarbeiter. Seit dem 1. Oktober 1954 erhielt er hier zu der Übergangsaltersrente einen kantonalen Altersfürsorgebeitrag. Dieser wurde ihm damals bewilligt, weil nach dem kantonalen Gesetz vom 8. Februar 1948 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge und den dazugehörenden

[1] Gilt auch für die Leistungen gemäß Bundesbeschluß vom 13. Juni 1957 über eine außerordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben. (Redaktion.)

Ausführungserlassen die möglichen Leistungen der Auslandschweizerhilfe und anderer öffentlicher Fürsorgeeinrichtungen nicht als Einkommen betrachtet wurden. Das neue Gesetz vom 9. Dezember 1956 dagegen, welches seit dem 1. Januar 1957 gilt, bestimmt in Artikel 9, Buchstabe c, ausdrücklich, daß wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen als Einkommen anzurechnen sind, soweit sie den Betrag von 600 Franken im Jahr übersteigen. Eine öffentliche Fürsorgeeinrichtung, deren Leistungen für die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge als Einkommen gelten und dieser also vorgehen, ist die Auslandschweizerhilfe des Bundes gemäß dem Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1946/22. Dezember 1954[1]. Der Beschwerdeführer erfüllt als unbemittelter und erwerbsunfähiger heimgekehrter Auslandschweizer sehr wahrscheinlich die Voraussetzungen für den Bezug hinreichender Leistungen der Auslandschweizerfürsorge. Die Gemeindebehörde für Alters- und Hinterlassenenfürsorge von S. hat diese Änderung der Rechtslage übersehen, als sie dem Beschwerdeführer nach dem 1. Januar 1957 die Altersfürsorgeleistungen weitergewährte. Die beklagte Gemeindebehörde von B. war jedoch berechtigt, sich ihrerseits auf die neuen Vorschriften zu berufen und den Beschwerdeführer anzuweisen, sein Unterstützungsgesuch vorerst beim Fürsorgeamt der Stadt B. als dem örtlichen Organ der Auslandschweizerfürsorge (nicht als Armenbehörde) anzubringen. Nur wenn sein Gesuch von der zuständigen eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen abgewiesen werden sollte, könnte der Beschwerdeführer sich erneut an die Gemeindestelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge wenden. In diesem Falle wären ihm die Altersfürsorgeleistungen selbstverständlich rückwirkend ab 1. September 1957 wieder zu gewähren. – Es sei noch betont, daß die Leistungen der Auslandschweizerhilfe gemäß Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 nicht Armenunterstützungen sind.

4. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet; sie ist im Sinne des unter Erwägung 3 Gesagten abzuweisen. Damit erübrigt es sich auch, auf das Entschädigungsbegehren des Beschwerdeführers einzutreten. Man könnte sich im Gegenteil fragen, ob nicht gemäß Artikel 32, Absatz 2 des Altersfürsorgegesetzes vom 9. Dezember 1956 dem Beschwerdeführer wegen mutwilliger Prozeßführung die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen wären. In dem angefochtenen Beschluß der beklagten Gemeinde wurde dem Beschwerdeführer der Weg genannt, den er einschlagen müsse, um in den Genuß der nötigen Fürsorgeleistungen zu gelangen. Statt den ihm erteilten Rat zu befolgen, glaubte I. den Beschwerdeweg beschreiten zu sollen, wobei seine Beschwerdeschrift sich durch einen maßlosen Ton auszeichnet. Die Fürsorgedirektion sieht für dieses Mal von der Kostenauferlegung ab und läßt es unter Verwarnung des Beschwerdeführers bei der Regel bewenden, daß der Staat die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt (Artikel 32, Absatz 1 des Altersfürsorgegesetzes).

Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Staat.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 27. November 1957.)

24. Altersfürsorge. *Zum anrechenbaren Einkommen nach dem bernischen Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge gehören auch die Unterstützungsleistungen, welche der Gesuchsteller von seinen unterstützungspflichtigen Blutsverwandten beanspruchen kann; die Altersfürsorge dient nicht dazu, Bluts-*

verwandte von ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht auf Kosten der Öffentlichkeit zu entlasten.

1. Das städtische Versicherungsamt B. hat am 5. Januar 1958 ein Gesuch der I. B. um Aufnahme in die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit der Begründung abgewiesen, daß der Bruder der Gesuchstellerin, K. B., alt Spenglermeister, in der Lage sei, seine Schwester hinreichend zu unterstützen. Gegen diesen Beschluß führt I. B. gemäß Artikel 28 des kantonalen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde. Sie ersucht um Gewährung einer angemessenen Fürsorgeleistung. Das städtische Versicherungsamt beantragt Abweisung der Beschwerde.

2. Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 werden keine Fürsorgeleistungen gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen des Gesuchstellers bestimmte Beträge erreicht. Zum anrechenbaren Einkommen gehören nach Art. 9, Buchstabe d des Gesetzes auch die Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller von seinen unterstützungspflichtigen Blutsverwandten verlangen kann.

Die Beschwerdeführerin betreitet nicht, daß ihr Bruder K. sich in günstigen Verhältnissen befindet und in der Lage wäre, ihr die nötigen Unterstützungsbeiträge zu leisten. Sie möchte aber offenbar lieber davon absehen, an ihn zu gelangen, «weil er vier Kinder erzogen habe und ihm seine Pflichten nicht erspart blieben».

Die Hemmungen der Beschwerdeführerin sind gewiß verständlich. Die öffentliche Altersfürsorge darf indessen nicht als der Weg des geringsten Widerstandes betrachtet werden; sie dient nicht dazu, Bezügern von Altersrenten die Inanspruchnahme beitragsfähiger Blutsverwandter zu ersparen, wenn die eigenen Mittel für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, noch dazu, die Blutsverwandten von ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht (Artikel 328/329 des Zivilgesetzbuches) auf Kosten der Öffentlichkeit zu entlasten. Der als Nutznießer einer Liegenschaft und Besitzer zinstragender Kapitalien in B. lebende, 81jährige, verwitwete Bruder der Beschwerdeführerin befindet sich offensichtlich in so günstigen Verhältnissen, daß ihm zugemutet werden kann, seiner Schwester diejenigen Unterstützungsbeiträge zu leisten, die sie als Altersfürsorgeleistungen von der Gemeinde glaubte beanspruchen zu können; das heißt Beiträge bis zu 840 Franken im Jahr, mit welchen die Beschwerdeführerin offenbar will auskommen können. Die beklagte Gemeindebehörde hat die Beschwerdeführerin mit Recht an ihren Bruder verwiesen. Die Beschwerde ist unbegründet.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. Februar 1958.)

25. Altersfürsorge. *Fürsorgeleistungen auf Grund des bernischen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge werden gewährt, wenn mit ihrer Hilfe minderbemittelte Greise, Witwen und Waisen vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden können. – Bestehen Zweifel, ob diese Fürsorgeleistungen genügen, um die Verarmung zu verhindern, so können die Fürsorgeleistungen versuchsweise zwar dennoch gewährt werden, doch hat die Gemeindebehörde für eine angemessene persönliche Betreuung des Bezügers zu sorgen.*

1. Der Gemeindeverbandrat H. hat am 16. November 1957 ein Gesuch der Frau G. um Ausrichtung von Fürsorgeleistungen im Sinne des kantonalen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge abgewiesen, weil die Gesuchstellerin auch mit den höchstmöglichen Fürsorgeleistungen

nicht vor der Armengenössigkeit bewahrt werden könne. Gegen diesen Beschluß hat Frau G. gemäß Artikel 28 des Altersfürsorgegesetzes bei der kantonalen Fürsorgedirektion Beschwerde erhoben mit dem Begehren, es sei ihr die verlangte Fürsorgeleistung rückwirkend ab 1. September 1957 zuzusprechen. Der Gemeindeverbandrat H. beantragt Abweisung der Beschwerde.

2. Die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge dient nach Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 dazu, minderbemittelte Greise, Witwen und Waisen vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien. Die Fürsorgeleistungen werden nach Absatz 2 des Gesetzesartikels gewährt, wenn mit ihrer Hilfe dieser Zweck erreicht werden kann. Die Beschwerdeführerin glaubt, dies sei der Fall. Die beklagte Behörde bestreitet es.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist im August 1957 im Alter von 71 Jahren gestorben. Er und seine Ehefrau mußten seit mehreren Jahren von der Armenbehörde ihrer frühern Wohngemeinde S. in erheblichem Maße unterstützt werden. Der Ehemann bewarb sich schon im Jahre 1956 um die Aufnahme in die kantonale Altersfürsorge, mußte jedoch abgewiesen werden, weil er und seine Ehefrau mit den bescheidenen Fürsorgebeiträgen, die das damals geltende Gesetz vom 8. Februar 1948 vorsah, nicht von der Armengenössigkeit hätten befreit werden können. Am 1. Januar 1957 wurde dann die Armenunterstützung versuchsweise eingestellt und dem Ehemann eine jährliche Altersfürsorgeleistung im Höchstbetrage von Fr. 840.– zugesprochen, wie sie für ihn nach dem neuen Gesetz vom 9. Dezember 1956 zulässig war. Es zeigte sich jedoch, daß die Eheleute G. trotz dieser Fürsorgeleistung immer wieder auf Zuschüsse aus der Spendkasse angewiesen waren. Der geringe Verdienst, den der betagte und gebrechliche Ehemann als Hausierer und Vertreter zu erzielen vermochte, die einfache Altersrente, die er bezog, und die Altersfürsorgeleistung genügten für den Lebensunterhalt der Eheleute G. einfach nicht; namentlich weil ihr Bedarf durch Arzt- und Spitalkosten und einen übermäßigen Mietzins erhöht war. Auf Ende Juni 1957 mußten die Altersfürsorgeleistungen, weil sie ihren gesetzlichen Zweck nicht zu erreichen vermochten, wieder eingestellt und die Eheleute G. an die Armenpflege zurückgewiesen werden.

Mit dem Tode des Ehemannes hat sich die Lage geändert. Zwar bildet die Witwenrente von Fr. 720.– im Jahr vorläufig die einzige sichere Einnahmequelle der vermögenslosen Beschwerdeführerin, und es wäre wirklich nicht einzusehen, wie sie sich damit und mit der gesetzlich möglichen kantonalen Fürsorgeleistung von Fr. 840.– im Jahr durchzubringen vermöchte, wenn sie für die Wohnungsmiete allein Fr. 1242.– auslegen muß. Frau G. kann jedoch, wie der Fürsorgedirektion bestätigt wurde, mit gewissen Barunterstützungen von seiten ihrer Mutter und ihrer Geschwister rechnen und sich überdies jederzeit für einige Tage oder Wochen zu ihrer Schwester nach I. begeben, die sie unentgeltlich verpflegen will. Auch von anderer privater Seite wurde ihr Hilfe zugesichert. Ferner kann Frau G. vorläufig ein Zimmer vermieten. Endlich besteht die Möglichkeit, daß sie vom Verein «Für das Alter» einen Zuschuß erhalten wird. Die Beschwerdeführerin ist vom Willen geradezu besessen, die äußersten Einschränkungen auf sich zu nehmen, um ja nicht wieder an die Armenpflege gelangen zu müssen. Wie schon ihr Ehemann ist die Beschwerdeführerin offenbar in einem tief eingewurzelten Vorurteil gegenüber diesem Zweig der öffentlichen Fürsorge befangen. Unter diesen Umständen erscheint es als das beste, der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zu geben, zu zeigen, daß sie sich die Zuschüsse, die für ein menschenwürdiges Dasein nötig sind, von seiten ihrer Verwandten und Bekannten, sowie privater Fürsorgeeinrichtungen tatsächlich verschaffen und damit und mit den gesetzlich möglichen Leistungen

der Alters- und Hinterlassenenfürsorge auskommen kann. Allerdings besteht die Gefahr, daß Frau G. sich gesundheitsschädliche Entbehrungen auferlegen oder Lebensmittel, Mietzins, Arzt- und Arzneikosten oder Krankenkassenbeiträge schuldig bleiben könnte, wenn ihre Existenzmittel wider Erwarten ungenügend bleiben sollten. Den Fürsorgebehörden könnte dann von dritter Seite vorgeworfen werden, daß sie Frau G. ungenügend unterstützen und so ihre gesetzlichen Pflichten vernachlässigen. Diesem Vorwurf dürfen sich die Behörden nicht aussetzen. Es ist dehalb angezeigt, gemäß Artikel 24 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge eine Betreuung der Frau G. anzuordnen, damit die Fürsorgebehörden über deren Gesundheit und wirtschaftliche Verhältnisse auf dem laufenden bleiben. Sollte die Armenpflege sich wiederum gezwungen sehen, Gutsprachen zu leisten oder Zuschüsse zu gewähren – und sei es auch gegen den Willen der Frau G. –, so müßte der Versuch mit der Alters- und Hinterlassenenfürsorge unverzüglich eingestellt werden.

3. Die Beschwerdeführerin mußte nach den Akten seit dem Tode ihres Ehemannes nicht mehr unterstützt werden. Das Gesuch um Gewährung von Fürsorgeleistungen gemäß dem Gesetz vom 9. Dezember 1956 hat sie am 3. Oktober 1957 gestellt. Die Leistungen sind ihr daher rückwirkend ab 1. Oktober 1957 zuzusprechen.

Aus diesen Gründen hat die Direktion des Fürsorgewesens erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheißen, der angefochtene Beschluß des Gemeindeverbandrates H. vom 16. November 1957 aufgehoben und der Gemeindeverband verhalten, Frau G. ab 1. Oktober 1957 eine monatliche Fürsorgeleistung im Sinne des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge von Fr. 70.– auszurichten.

2. Der Gemeindeverbandrat H. wird eingeladen, eine Betreuung der Frau G. im Sinne von Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 anzuordnen.

3. Die Einstellung der Fürsorgeleistungen bleibt im Sinne der Erwägungen vorbehalten.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Staat.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 18. Februar 1958.)

26. Wohnsitzwesen. *Nur wenn einer unter Schutzaufsicht stehenden Person durch behördliche Weisung vorgeschrieben wurde, wo sie sich aufzuhalten hat, liegt nach bernischer Praxis eine Art von Zwangsaufenthalt vor, welcher die betreffende Gemeinde davon befreit, den Schutzbefohlenen in ihr Wohnsitzregister einzuschreiben; Schutzbefohlene, welche ihren Aufenthalt frei wählen, wenn auch in Mißachtung ihnen erteilter behördlicher Weisungen, können Wohnsitz erwerben.*

F. Z. von S., geb. 1912, wurde am 1. Februar 1952 vom Regierungsrat auf die Dauer von zwei Jahren unter Schutzaufsicht gestellt, mit der Weisung, alle Anordnungen der Schutzaufsichtsorgane genau zu befolgen, insbesondere die ihm zugewiesene Arbeitsstelle anzutreten und diese nicht zu verlassen. In Mißachtung dieser Verfügung lief Z. in K. aus einer ihm dort zugewiesenen Stelle davon, entzog sich der Schutzaufsicht und trat schließlich unter falschem Namen in M./BE bei Landwirt S. eine Stelle an. Diese versah er vom 25. August bis 28. September 1953. Gestützt auf ein Begehren der Einwohnergemeinde L./BE hat der Regierungsstatthalter von L. im Wohnsitzstreitverfahren die Einwohnergemeinde M. ver-

urteilt, Z. rückwirkend auf den 25. September 1953 in das Wohnsitzregister einzuschreiben. Gegen diesen Entscheid rekurriert die Gemeinde M. Sie bestreitet nicht, daß der Entscheid des Regierungsstatthalters mit der Rechtsprechung des Regierungsrates in Einklang steht. Die Rekurrentin macht aber geltend, diese Praxis führe zu Ungerechtigkeiten und leiste Umgehungshandlungen gemäß § 117 ANG Vorschub; nach ihrer Ansicht sollte § 110 ANG richtigerweise auf alle Schutzbefohlenen angewendet werden, also auch auf solche, welche ihre Stelle nicht zufolge einer Weisung der Schutzaufsichtsorgane angetreten haben.

Der Regierungsrat erwägt:

Der Beschluß des Regierungsrates vom 2. April 1948 lautet: «Der Aufenthalt, den das Schutzaufsichtsamt einem bedingt verurteilten, bedingt in eine Anstalt versetzten oder bedingt aus einer Anstalt entlassenen Berner gestützt auf die Bedingungen des Urteils, des Versetzungs- oder Entlassungsbeschlusses zuweist, fällt während der Dauer von Probezeit und Schutzaufsicht unter § 110 ANG.»

Angesichts dieses Wortlautes ist es völlig klar, daß der Beschluß auf Schutzbefohlene, welche ihren Aufenthalt frei gewählt haben, nicht anwendbar ist. Irgendwelche Auslegungsschwierigkeiten sind hier gar nicht möglich, und von einer unrichtigen Anwendung des Beschlusses durch die Praxis im allgemeinen und den Regierungsstatthalter von L. im vorliegenden Falle kann daher nicht die Rede sein.

Fraglich könnte deshalb höchstens sein, ob der Beschluß des Regierungsrates vom 2. April 1948, so wie er lautet, zu eng gefaßt ist. Diesbezüglich ist jedoch zu sagen, daß der Regierungsrat bereits in mehreren Entscheiden eingehend dargetan hat, daß und aus welchen Überlegungen Schutzbefohlene, welche ihren Aufenthalt selber gewählt haben, ins Wohnsitzregister einzuschreiben sind. Die gesetzlichen Grundlagen haben sich seit der Fällung dieser Urteile nicht geändert, und nach einer nochmaligen Prüfung kommt deshalb der Regierungsrat zum Ergebnis, daß an der bisherigen Praxis festgehalten werden muß. Es kann an dieser Stelle auf die angeführten Urteile verwiesen werden, deren Erwägungen nach wie vor volle Berechtigung zukommt. Zusammenfassend sei lediglich nochmals wiederholt, daß weder dem Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen, noch einem andern gesetzlichen Erlaß eine Stelle zu entnehmen ist, welche erlauben würde, schon in der bloßen Tatsache der angeordneten Schutzaufsicht einen Grund zur Anwendung von § 110 ANG zu erblicken. Zur Schutzaufsicht muß vielmehr hinzukommen, daß dem Schutzbefohlenen durch behördliche Weisung vorgeschrieben worden ist, wo er sich aufzuhalten habe. Dann liegt eine Art Zwangsaufenthalt vor, und erst dieser Umstand ist es, welcher die Anwendung von § 110 ANG ermöglicht.

Was die Gefahr von Abschiebungshandlungen anbelangt, so besteht diese nicht nur in bezug auf Schutzbefohlene, sondern auch bei andern den Gemeinden nicht besonders genehmen Zuzügern. Das Vorkommen solcher Machenschaften ist bedauerlich, beweist aber nichts gegen die Richtigkeit der vorstehenden Darlegungen. Nach § 117 ANG sind übrigens die Folgen unerlaubter Abschiebungen nichtig, und Gemeindeorgane, welche an solchen Handlungen beteiligt sind, können zudem dem Strafrichter überwiesen werden. Daß ferner die Einschreibung gewisser Schutzbefohlener als Härte empfunden werden mag, ist nicht zu verkennen. Die Möglichkeit solcher Härten ist jedoch nicht die Folge einer unrichtigen Gesetzesauslegung, sondern sie liegt im System des bernischen Armen- und Niederlassungswesens begründet. Nach einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen will das Gesetz eben grundsätzlich den Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes, und etwas anderes gilt nur, wenn der Zuzüger auf dem Etat der dauernd Unterstützten

steht oder wenn ein vorübergehender Aufenthalt nach § 110 ANG gegeben ist. Dieser Grundsatz des Wechsels nach 30 Tagen dient eben gerade dazu, einen gerechten Lastenausgleich unter den bernischen Gemeinden herbeizuführen. Will man da von gewissen Härten reden, die sich ergeben können, so steht es bei den Schutzbefohlenen gleich wie bei andern Personen, welche die Gemeinden einschreiben müssen, obwohl mit ihrer Verarmung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Zu denken ist beispielsweise an Liederliche, Arbeitsunfähige, ferner an Kranke mit wohl noch bescheidenen, aber voraussichtlich bald einmal aufgezehrten Mitteln usw.

Zur Begründung des Rekurses wird noch vorgebracht, die bisherige Praxis sei geeignet, einer mißbräuchlichen Ausstellung des Wohnsitzscheines Vorschub zu leisten. Dadurch werde das Vertrauen, das man einem Wohnsitzschein sollte entgegenbringen können, erschüttert. Demgegenüber ist vorab zu erwidern, daß wegen solcher praktischer Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung eine einmal als richtig erkannte Gesetzesauslegung nicht aufgegeben werden darf. Abgesehen davon ist bei der Ausstellung von Wohnsitzscheinen für Schutzbefohlene die Gefahr eines Mißbrauches nicht größer als bei andern Personen. Denn hier wie dort liegt der Grundsatz über die bloß deklarative und nicht rechtsbegründende Wirkung des Wohnsitzscheines nicht ausnahmslos, sondern nur mit gewissen Vorbehalten. Auf den von ihr abgegebenen Wohnsitzschein kann die Gemeinde nämlich nur zurückkommen, wenn sie sich bei dessen Ausstellung in einem Irrtum befunden hat und durch die unbegründete Abgabe des Papiers keiner andern Gemeinde ein wohnsitzrechtlicher Nachteil zugefügt worden ist (siehe Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 50 Nr. 95 und dort angeführte Entscheide). Nach dieser Praxis nützt es einer Gemeinde also nichts, für einen der Schutzaufsicht Unterstehenden einen Wohnsitzschein abzugeben, in der Absicht, später dann doch Einschreibung zu verlangen. Denn wenn sie das Papier mit diesem Vorhaben ausstellte, befand sie sich eben nicht im Irrtum, so daß die Berufung auf die bloß deklarative Wirkung des Wohnsitzscheines außer Betracht fällt. Erfolgte aber die Abgabe in guten Treuen und wird durch ein nachträgliches Einschreibungsbegehren keine Gemeinde geschädigt, so besteht auf Seite der mit einem Einschreibungsbegehren belangten Gemeinde auch kein schutzwürdiges Interesse, die Einschreibung wegen der irrtümlichen Ausstellung des Wohnsitzscheines zu verweigern.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. August 1956.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Ist ein Existenzverlust wenigstens teilweise auf Folgen des Krieges von 1939 bis 1945 zurückzuführen, so kann gestützt auf den BB vom 13. Juni 1957 eine laufende Rente aus Bundesmitteln gewährt werden.*

Die Gesuchstellerin lebte mit ihrem Ehemann, einem weißrussischen Flüchtling, in H. in der Mandschurei, wo dieser eine Stelle bei der städtischen Verwaltung besaß, die ihnen eine bescheidene aber gesicherte Existenz ermöglichte. Mit dem Einmarsch der Russen gegen Kriegsende verlor der Ehemann als russischer Flüchtling diese Stelle, und die Eheleute gerieten in Not. Der Ehemann verstarb 1952 und die Gesuchstellerin kehrte in die Schweiz zurück. Ihr heutiges Einkommen besteht in der Übergangsrente zur AHV von Fr. 70.– im Monat und seit 1. Januar 1958 in einer provisorischen Rente auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 im Betrage von Fr. 150.–.